

Gemeinde Gauting



Bebauungsplan Nr. 184 und 185 Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Vorabzug

Fassungsdatum: 29.05.2019
Auftraggeber: Gemeinde Gauting
Bahnhofstr. 7
82131 Gauting

Gauting, den

.....
1. Bürgermeisterin
Dr. Brigitte Kössinger

Planfertiger:

Terrabiota
Landschaftsarchitekten
und Stadtplaner GmbH

Kaiser-Wilhelm-Straße 13a
82319 Starnberg
Tel. 08151-97 999-30
E-Mail: info@terrabiota.de

Starnberg, den 29.05.2019

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Christian Ufer'.

Bearbeiter:

Tierökologische Kartierung durch:
Umwelt-Planungsbüro
Dipl. Ing. (FH) Alexander Scholz
Straßhäusl 1
84189 Wurmsham

Dipl.-Ing. Christian Ufer, Landschaftsarchitekt und Stadtplaner
M.Sc. Andrea Winterstein, Landschaftsplanerin

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung.....	3
1.2 Datengrundlagen	4
1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	4
2. Untersuchungsgebiet.....	4
3. Abschätzung der möglichen Eingriffswirkungen	6
4. Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	7
5. Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial	9
5.1 Rechtliche Vorgaben aus dem BNatSchG	9
5.2 Prognose der artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen	13
6. Maßnahmenempfehlung	15
6.1 Vermeidungsmaßnahmen.....	15
6.2 CEF-Maßnahmen	16
7. Literaturverzeichnis	18

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Grundlage dieser speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sind alle Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem geplanten Gewerbe- sowie Mischgebiet des Bebauungsplans Nr. 184 „für ein Teilgebiet zwischen Ammerseestraße und Pentenrieder Straße“ sowie des geplanten Sondergebiets des Bebauungsplans Nr. 185 „für ein Teilgebiet am Kreisverkehrs westlicher Ortsrand“ der Gemeinde Gauting, Landkreis Starnberg, zu erwarten sind. Beide Vorhaben liegen nebeneinander am westlichen Ortsrand von Gauting und sind auf den Fl. Nrn. 1328T, 1329T, 1330/2T sowie 1331/5T vorgesehen.

Für eine genaue Darstellung der Vorhaben wird auf die beiden Entwürfe zur Begründung mit Umweltbericht der Bebauungspläne Nr. 184 und 185 (Terrabiota, Mai 2019) verwiesen. Diese spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zielt auf mögliche Schädigungs- bzw. Störungsverbote für Tier- und Pflanzenarten, die aktuell im Wirkraum des Vorhabengebietes ihre Lebensstätten oder Wuchsstandorte besitzen können.

Im vorliegenden Gutachten sollen die artenschutzrechtlich relevanten Wirkprozesse des Vorhabens ermittelt und dargestellt werden. Hierfür wurden umfangreiche faunistische Kartierungen zur Bewertung des Vorkommens streng geschützter Arten im Wirkungsbereich durchgeführt. Sofern sich artenschutzrechtliche Verbote durch geeignete Maßnahmen vermeiden lassen, werden hierfür Vorschläge für Art und Umfang der Maßnahmen formuliert.

Prinzipiell sind die Bestimmungen des BNatSchG, die in Bayern als „spezieller Artenschutz“ bezeichnet werden, unabhängig von Planungs- und Genehmigungsstand immer einzuhalten. Insbesondere die sogenannten Zugriffsverbote des §44 des BNatSchG müssen von der zuständigen Naturschutzbehörde aber gemeinsam mit der Genehmigungsplanung geprüft werden, da z.B. Bebauungspläne, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen und für die keine Ausnahmegenehmigung möglich ist, vollzugsunfähig werden können und somit ihre Erforderlichkeit verlieren würden. Über die hier erfolgende Einschätzung hinaus gilt es aber zu beachten, dass Änderungen der hier zu Grunde gelegten Planung oder z.B. des Bauablaufs jederzeit dazu führen können, dass die Thematik des gesetzlichen Artenschutzes erneut beurteilt werden muss.

Im vorliegenden Bericht werden demnach:

- Die artenschutzrechtlich relevanten Wirkprozesse des Vorhabens ermittelt
- die zu erwartenden artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen des Vorhabens bezüglich der Vorgaben aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), insbesondere den Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 in Verb. mit Abs. 5 dargestellt und die mögliche Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände beurteilt
- Empfehlungen zu Maßnahmen getroffen, die diese Auswirkungen vermeiden, minimieren oder ausgleichen können

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Kartierungen im Jahr 2019 zu Reptilien und Brutvögeln
- aktueller Auszug der Datenbank zur Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, Stand 2018

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die zuletzt am 19.01.2015 aktualisierten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ der Obersten Baubehörde Bayern. Die verwendeten Begrifflichkeiten beziehen sich zudem auf die Veröffentlichung der LANA (2009), die zentrale unbestimmte Rechtsbegriffe des Bundesnaturschutzgesetzes konkretisiert und erläutert. Die verwendete Rechtgrundlage ist das Bundesnaturschutzgesetz [BNatSchG], das am 29.07.2009 veröffentlicht wurde (BGBl. I S. 2.542) und zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3.434) geändert worden ist.

2. Untersuchungsgebiet

Die Gemeinde Gauting liegt etwa 18 km südwestlich der Landeshauptstadt München im Landkreis Starnberg (Abb. 1). Das Planungsgebiet befindet sich am westlichen Ortsausgang von Gauting Richtung Unterbrunn in der Gemarkung Gauting. Es liegt

auf ca. 583 m ü. NN an der Ecke Ammerseestraße / Pentenrieder Straße. Das Planungsgebiet hat eine Größe von knapp 2 ha im B-Plan Nr. 184 sowie von etwa 0,33 ha im B-Plan Nr. 185. Das Planungsgebiet liegt in der Naturraum-Haupteinheit Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten sowie in der Naturraum-Einheit Münchener Ebene.

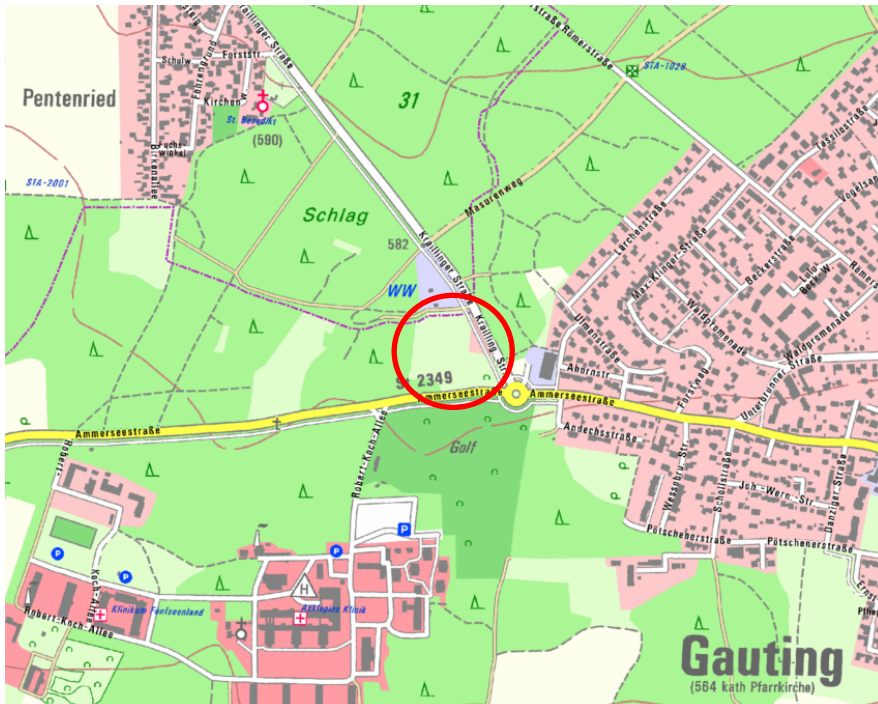


Abb. 1: Lage des Planungsgebietes (rot) im Westen von Gauting

Derzeit befindet sich auf dem Planungsgebiet ein landwirtschaftlich intensiv genutztes Grünland sowie im Südosten eine Grünlandbrache. Südlich der Grünlandbrache befindet sich direkt nördlich der Ammerseestraße ein Feldgehölz mit teils älterem Baumbestand. Im Nordosten des Planungsgebietes befinden sich derzeit Container der Flüchtlings-Notunterkünfte. Auf dem gesamten Planungsgebiet gibt es ansonsten keine Gebäude oder sonstige versiegelte Flächen. An das Planungsgebiet anschließend befindet sich im Westen sowie jenseits der Pentenrieder Straße im Nordosten ein Mischwald. Im Osten führt die Pentenrieder Straße vorbei, zudem befindet sich neben einer kleinen Grünfläche nördlich des Kreisverkehrs ein Lebensmittel-Discounter mit großem Parkplatz. Nördlich des Planungsgebietes gibt es einen Wertstoffhof, der bereits auf Pentenrieder Flur (Gemeinde Krailling) liegt. Südlich führt die Ammerseestraße am Planungsgebiet vorbei, dahinter befindet sich ein Golfübungsplatz.

Das Planungsgebiet liegt am Rand innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes „Kreuzlinger Forst“ (Gebiets-Nr.: 2210793400134) in der weiteren Schutzzone (Zone III B). Zudem liegt das Planungsgebiet im Landschaftsschutzgebiet „Kreuzlinger Forst“ (LSG-00375.01).

Weitere Schutzgebiete sind nicht betroffen, auch keine schutzwürdigen Biotope. Auch hinsichtlich Bodendenkmälern liegen keine Erkenntnisse vor.

3. Abschätzung der möglichen Eingriffswirkungen

Die Beurteilung der Eingriffswirkungen erfolgt unter der Annahme, dass die Planung weiterhin die Neuerrichtung einer Polizeiinspektion sowie das Ansiedeln von Gewerbe und Mischgebiet vorsieht.

Die wesentlichen artenschutzrechtlich relevanten Eingriffswirkungen, die gemäß der aktuell vorgesehenen Umsetzung zu erwarten sind, werden nachfolgend zusammengefasst:

- Rodung des Feldgehölzes: Das Feldgehölz im Südosten des Planungsgebietes muss komplett entfernt werden. Befinden sich in den zu rodenden Gehölzen besetzte Ruhestätten von streng geschützten Tieren (v.a. Fledermäuse, Brutvögel und Haselmaus), so kann es zu artenschutzrechtlich relevanten Störungen, Verletzungen oder Tötungen kommen. Zudem ist zu prüfen, ob die durch das Vorhaben zerstörten Lebensstätten ihre ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wahren können (betrifft v.a. potenzielle Fledermausquartiere, Baumhöhlen und mehrjährig nutzbare Vogelnester).
- Verluste von Lebensraum durch Versiegelung: Durch Flächenverluste z.B. des Intensivgrünlandes und der Grünlandbrache können Nahrungshabitate verloren gehen oder Wanderbeziehungen beeinträchtigt werden. Ergibt sich hieraus ein Verlust essentieller Funktionen, durch die umliegende Lebensstätten streng geschützter Tierarten erheblich beeinträchtigt werden, so ist dies artenschutzrechtlich relevant.
- Beleuchtung: Durch neue dauerhafte Beleuchtungen z.B. an der Zufahrt und im Außenbereich können Auswirkungen auf das Nahrungsangebot (Insekten) und die Jagdgebietseignung / Vernetzungsfunktion (Meidung von Licht z.B. durch viele Fledermausarten) entstehen, die artenschutzrechtlich zu prüfen sind.

- Tötungsrisiko durch Vogelschlag an Glasflächen: Aktuell liegen noch keine Detailpläne zur Fassadengestaltung vor. Größere Glasflächen sind aufgrund der erhöhten Gefahr eines Vogelschlages insbesondere in waldnahen Bereichen artenschutzrechtlich zu prüfen.

4. Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Im Folgenden wird die Auswahl der weiter als potenziell relevant betroffenen und daher weiter vertieft zu betrachtenden Arten erläutert. Diese Auswahl erfolgt nach den Angaben der Arteninformationen des Landesamts für Umwelt, der Daten der Artenschutzkartierung sowie eine Abschätzung ob der Lebensraum für diese Arten geeignet ist sowie letztlich die Kartierungen vor Ort:

- **Fledermäuse:** Aufgrund Ihrer Verbreitung und des Lebensraums im Planungsgebiet können die Fledermausarten Großer Abendsegler, Rauhhautfledermaus sowie Braunes Langohr theoretisch als baumbewohnende Fledermausarten vorkommen. Die Arten Nordfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus sowie Zweifarbfledermaus könnten das Gebiet als Jagdraum nutzen. In den zu fällenden Gehölzen als auch in der Eiche im Norden des Planungsgebietes konnten keine Fledermaushöhlen nachgewiesen werden. Deshalb kann eine Gefährdung der drei baumbewohnenden Fledermausarten ausgeschlossen werden. Auch wird sich durch das Vorhaben die Qualität des Jagdgebietes in den verbleibenden Freiflächen sowie den angrenzenden Bereichen nicht wesentlich verschlechtern (unter Berücksichtigung von Vorgaben zur Außenbeleuchtung, vgl. Vermeidungsmaßnahme 1). Daher wird davon ausgegangen, dass indirekte Auswirkungen durch den Verlust von Nahrungsflächen nicht zu einem Verlust der Funktion von Lebensstätten von Fledermausarten im Untersuchungsgebiet bzw. dem Umfeld führen werden. Da durch die Fällung der Gehölze von keiner Verletzung / Tötung / erheblicher Störung von Fledermäusen oder deren Lebensraum ausgegangen wird, wird somit eine Betroffenheit der Artengruppe Fledermäuse ausgeschlossen.
- **Sonstige Säugetiere:** Vorkommen der streng geschützten Säugetierarten können im Wirkungsbereich des Vorhabens aufgrund ihrer Verbreitung bzw. fehlenden Lebensraumes ausgeschlossen werden (Baumschläfer, Biber, Birkenmaus, Feldhamster, Fischotter, Luchs, Wildkatze, Haselmaus).

- **Brutvögel:** Gemäß der Artinformationen des LfU und des vorhandenen Lebensraumes können theoretisch folgende Vogelarten im Untersuchungsgebiet und Umgebung vorkommen: Habicht, Sperber, Feldlerche, Wiesenpieper, Baumpieper, Waldohreule, Uhu, Mäusebussard, Bluthänfling, Birkenzeisig, Erbenzeisig, Schwarzstorch, Hohltaube, Kolkrabe, Dohle, Wachtel, Wachtelkönig, Kuckuck, Mehlschwalbe, Kleinspecht, Schwarzspecht, Goldammer, Baumfalke, Trauerschnäpper, Bergfink, Sperlingskauz, Gelbspötter, Neuntöter, Feldschwirl, Heidelerche, Schwarzmilan, Feldsperling, Wespenbussard, Gartenrotschwanz, Grünspecht, Braunkehlchen, Schwarzkehlchen, Waldschnepfe, Waldkauz, Dorngrasmücke, Klappergrasmücke, Schleiereule, Kiebitz. Bei den Kartierungen im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld konnten bisher bis auf Schwarzspecht und Grünspecht durch Rufen in der Entfernung und überfliegenden Stieglitzen keine relevanten Vogelarten erfasst werden. Allerdings stehen noch zwei weitere Begehungen zu der Artengruppe Vögel aus, weshalb zu dieser Gruppe noch keine abschließende Aussage getroffen werden kann. Zur Vermeidung von Vogelschlag werden größere Glasflächen gegen Vogelschlag gesichert (Vgl. Vermeidungsmaßnahme 2).
- **Reptilien:** Gemäß der Artinformationen des LfU und des vorhandenen Lebensraumes können theoretisch die Arten Schlingnatter und Zauneidechse im Untersuchungsgebiet vorkommen. Bei den Kartierungen konnte die Zauneidechse sowie auch die Bergeidechse nachgewiesen werden, wobei die Bergeidechse keine saP-relevante Art ist. Allerdings stehen hier noch drei Begehungen aus. Vorerst wird deshalb im Folgenden die Art Zauneidechse als potentiell betroffen betrachtet.
- **Amphibien:** Im UG und damit dem eigentlichen Wirkbereich des Vorhabens befinden sich keine Gewässer. Auch aus dem unmittelbaren Umfeld sind keine Gewässer bekannt. Eine indirekte Betroffenheit, die sich z.B. über Beeinträchtigungen von Wanderwegen oder dem Verlust von essentiellen Lebensraum streng geschützter Populationen (v.a. Laubfrosch, Springfrosch, Gelbbauchunke) ergeben könnte, ist ebenfalls nicht erkennbar. Eine Betroffenheit der Tiergruppe durch das Vorhaben wird daher ausgeschlossen.
- **Käfer:** Unter den Käfern kann aufgrund ihrer Verbreitung und des im UG vorhandenen Lebensraumes eine Betroffenheit aller streng geschützten Arten generell ausgeschlossen werden.

- **Tagfalter und Nachtfalter:** Die im Untersuchungsgebiet vorhandene Wiese ist nicht geeignet, um von den streng geschützten Tag- sowie Nachtfalterarten als Lebensraum genutzt zu werden. Eine Betroffenheit der Tiergruppe durch das Vorhaben ist daher nicht gegeben, eine weitere Berücksichtigung der Arten kann entfallen.
- **Pflanzen:** Im UG sind keine Wuchsorte streng geschützter Pflanzenarten vorhanden, eine Betroffenheit ist ausgeschlossen.
- **Sonstige Gruppen:** Für die verbleibenden Tiergruppen (Fische, Libellen, Schnecken, Muscheln) ist im UG kein Lebensraum vorhanden, eine vertiefte Betrachtung ist nicht erforderlich.

Für die weitere Betrachtung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials des Vorhabens wird daher bislang folgende Tierart weiter als relevant hinsichtlich einer möglichen Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen eingestuft: Zauneidechse. Sollten bei den weiteren Begehungen im Feldgehölz Brutvögel kartiert werden, werden CEF-Maßnahmen auch für diese Arten aufgenommen.

5. Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial

5.1 Rechtliche Vorgaben aus dem BNatSchG

Alle heimischen Tier- und Pflanzenarten, die im Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) geführt sind, gelten als gemeinschaftsrechtlich streng geschützt. Alle europäischen Vogelarten im Sinne von Art. 1 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie (Stand 30.11.2009) sind grundsätzlich besonders geschützte Arten im Sinne des BNatSchG.

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL bzw. Vogelarten im Sinne des Art. 1 der VS-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Lebensstättenschutz

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: „Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG: „Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nicht vor [...]

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“

Kommentierung¹: Das Verbot, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ist mit der Maßgabe zu prüfen, dass ein Verstoß dagegen nicht vorliegt, soweit die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Sätze 1 und 2 BNatSchG). An der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs darf im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Verschlechterung einsetzen (BT-Drs. 16/ 5100, S. 12). Soweit erforderlich, dürfen hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt und bei dieser Beurteilung berücksichtigt werden. Für eine Anerkennung dieser Maßnahmen ist jedoch eine besonders hohe Prognosesicherheit erforderlich. Verbleibende Restunsicherheiten können ggf. durch ein Monitoring und entsprechend festgelegte Maßnahmen zur weiteren Nachbesserung abgefangen werden.

¹ s. auch Bayerisches Landesamt für Umwelt (Verfahrenshinweise zur saP) und Bundesdrucksache 16/5100, Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes mit Anlagen

Zugriffsverbot (Verbot des Fangs, der Tötung und der Verletzung)

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: „Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG: „Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2² aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 liegt nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind, [...]

Kommentierung: Im BNatSchG wird nicht zwischen allgemeinen Tötungen (z.B. im Kollisionen im Straßenverkehr) und Tötungen im Zuge der Beseitigung von Lebensstätten unterschieden. Demnach ist im Einklang mit der Rechtsprechung das

² Regelung derzeit noch nicht anwendbar, da diese Arten durch den Bund noch bestimmt werden müssen

Tötungs- und Verletzungsverbot generell ein auf das Einzelindividuum abgerichteter Bezug anzusetzen. Eine generelle Privilegierung von Vorhaben unter bestimmten Voraussetzungen, wie es in vergangenen Versionen des BNatSchG im Zuge der Beseitigung von Lebensstätten vorgesehen war, ist nicht zulässig (vgl. z.B. Urteil vom 14. Juli 2011 BVerwG, 9 A 12/10). Dennoch sieht das BNatSchG für bestimmte Szenarien eine Legalausnahme von den Vorgaben des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor. So führt ein verbleibendes Restrisiko der Tötung und/oder Verletzung streng geschützter Arten nicht zu einer Erfüllung eines Verbotstatbestandes, wenn sich nach der Berücksichtigung aller durchführbaren anerkannten Schutzmaßnahmen ergibt, dass das verbleibende Restrisiko nicht zu einer signifikanten Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos führt. Es ist davon auszugehen, dass für diese Beurteilung ein besonders guter Kenntnisstand bezüglich des Zustandes der lokalen Population notwendig ist und dieser in der Regel durch „worst-case“ Betrachtungen nicht gegeben sein dürfte. Zudem wird davon ausgegangen, dass die Maßgabe einer signifikanten Erhöhung des Lebensrisikos für das Gesamtvorhaben und nicht für einzelne Wirkprozesse abzuschätzen ist. Außerdem sieht das Gesetz vor, dass Zugriffe auf streng geschützte Tierarten z.B. im Zuge einer Umsiedlung nicht mehr gegen das Zugriffsverbot verstoßen.

Störungsverbot

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: „Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Kommentierung: Das Verbot findet bei der Vorhabensprüfung nur bei den gemäß der Verfahrenshinweise im Internetangebot des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) Pkt.2 „saP - relevanten“ Tierarten Anwendung (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Lediglich national streng geschützte Tierarten bleiben daher außer Betracht. Das Verbot gilt nur in den in § 44 Abs. 1 Nr. 2 1. Halbsatz BNatSchG genannten Zeiträumen.

5.2 Prognose der artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen

5.2.1 Reptilien

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status **Deutschland: Arten der Vorwarnliste** **Bayern: Arten der Vorwarnliste**
Art im Wirkraum nachgewiesen ☒ potenziell möglich ☐

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Artbeschreibung:

Die Zauneidechse tritt in Bayern bis in den alpinen Bereich noch annähernd flächendeckend auf. Durch Habitatverluste gibt es allerdings immer größere Lücken landesweit als auch deutliche lokale Bestandsrückgänge. Die wechselwarmen Zauneidechsen sind auf schnelle Temperaturzufuhr angewiesen, um aktiv werden zu können, weshalb Bereiche mit Ost-, West- oder Südexposition zum Sonnen bevorzugt wird. Sie besiedeln ein breites Biotopspektrum von strukturreichen Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) einschließlich Straßen-, Weg- und Uferrändern. Die Lebensräume müssen wärmebegünstigt sein, aber auch gleichzeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen bieten. Die Weibchen legen ihre ca. 5-14 Eier normalerweise Ende Mai bis Anfang Juli an sonnenexponierten, vegetationsarmen Stellen ab. Die Jungtiere schlüpfen je nach Sommertemperaturen nach zwei bis drei Monaten. Das Vorhandensein besonderer Eiablageplätze mit grabbarem Boden bzw. Sand, ist einer der Schlüsselfaktoren für die Habitatqualität. Über die Winterquartiere ist wenig bekannt. Die Art soll üblicherweise von September/Oktober bis März/April innerhalb des Sommerlebensraums überwintern. Die Tiere ernähren sich im Wesentlichen von bodenlebenden Insekten und Spinnen.

Lokale Population:

Die Zauneidechse konnte im Norden des Untersuchungsgebietes mit einem adulten Weibchen nachgewiesen werden. Außerdem gab es mehrere Verdachtsstellen mit Hinweisen auf das Vorkommen von Eidechsen sowie Sichtungen von unbestimmten Eidechsen-Arten (Abb. 4). Es ist insgesamt davon auszugehen, dass es sich um eine kleine lokale Population handelt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben wird das Feldgehölz im Süden entfernt sowie das komplette Grünland überbaut. Die meisten Funde gab es im Norden des Planungsgebietes. Dieser Teil wird nicht überbaut, sondern mit einem Waldmantel von der Bebauung abgeschirmt. Allerdings müssen zur Wahrung der ökologischen Funktion dieser Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang Ersatzmaßnahmen umgesetzt werden. Es wird empfohlen zwei Ersatzlebensräume bestehen aus jeweils einem Steinhaufen, einer Sandfläche und einem Totholzhaufen mit jeweils 5 m² Größe zu schaffen. Diese Haufen sind im Norden des Planungsgebietes zu errichten, da dort das adulte Weibchen vorkam.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Um die Funktion der im UG nachgewiesenen und potenziellen Lebensstätten an Bäumen im räumlichen Zusammenhang wahren zu können, müssen Ersatzlebensräume geschaffen werden. Hierfür sind zwei Haufen mit jeweils einem Sandhaufen, einem Totholzhaufen und einem Steinhaufen mit jeweils 5 m² zu errichten. (CEF1).

Schadungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Da die Zauneidechsen im Norden des Gebietes vorkommen und an dieser Stelle keine Bebauung sondern die Anlage eines Waldmantels geplant ist, ist nach derzeitigem Kenntnisstand von keinem Tötungsrisiko der Zauneidechsen auszugehen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Wie bei 2.2 ist durch das Vorkommen der Zauneidechsen im Norden nach derzeitigem Kenntnisstand von keiner Störung der Population auszugehen.

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein



Abb. 2: Norden des Planungsgebietes
(Fundort der Zauneidechse)



Abb. 3: Feldgehölz im Süden des
Planungsgebietes



Abb. 4: Fundorte der Zauneidechse sowie Bergeidechse (Alexander Scholz), drei weitere Begehungen ausstehend

6. Maßnahmenempfehlung

6.1 Vermeidungsmaßnahmen

V1 - Anpassung des Außenbeleuchtungskonzepts

Unnötiges Streulicht sowie eine übermäßige Anlockwirkung der Außenbeleuchtungen auf Insekten ist durch ein angepasstes Beleuchtungskonzept zu minimieren. Es sind daher Lichtquellen mit geringem UV- und Blauanteil zu verwenden: ideal sind Lampen mit einem hohen gelben Lichtanteil wie Natrium-Niederdruckdampflampen oder besser LEDs mit bernsteingelber oder warmweißer Farbe. Weiterhin sind gegen Streulicht voll abgeschirmte Leuchten zu verwenden, die nur in einem Winkel von mind. 20° unterhalb der Horizontalen strahlen. Ebenso ist auf geneigte Lampen, Bodenstrahler und Kugellampen insbesondere im Umfeld der angrenzenden Gehölze zu verzichten. Es sind Lampenkonstruktionen auszuwählen, die sich nicht zu Insektenfallen entwickeln können (insektendichte, eingekofferte Leuchtanlagen). Die Lam-

penmasthöhe ist so niedrig wie möglich zu halten (Lichtpunkthöhe bei Straßenlampen 4,5 m). Lampen im Außenbereich, v.a. im Umfeld von Gehölzen, sollen möglichst nur über Bewegungsmelder gesteuert oder zumindest in der zweiten Nachthälfte gedimmt und in den frühen Morgenstunden abgeschaltet werden. Somit werden nicht nur die Insekten und Fledermäuse geschützt, sondern auch die Zauneidechsen. Wenn sich keine Insekten in den Lampen verfangen können und von Ihnen angezogen werden, verschmälert sich das Nahrungsangebot der Zauneidechsen nicht.

V2 - Vermeidung von Vogelschlag

Eventuell geplante größere Glasflächen sind gegen Vogelschlag durch die Integration von geeigneten Mustern und die Vermeidung von Spiegelungen zu sichern (i.d.R. senkrechte Linien, vgl. LfU 2013). Die Wahrscheinlichkeit, mit der Vögel mit Glasflächen kollidieren, hängt generell von mehreren Faktoren ab (z.B., ob sich Gehölze in dem Glas spiegeln oder ob durch gegenüberliegende Glasflächen ein Durchflug scheinbar möglich erscheint). Um einer Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen entgegenzuwirken, ist prinzipiell jede durchgängige Glasfläche mit einer Fläche von $> 4 \text{ m}^2$ mit Maßnahmen gegen Vogelschlag auszustatten. Ggf. können im Einzelfall auch etwas größere Glasflächen ohne Schutzmaßnahmen umgesetzt werden, wenn hier in einer Detailprüfung ein vermindertes Vogelschlagrisiko aufgrund der Lage der Fensterfront festgestellt wird.

6.2 CEF-Maßnahmen

CEF1 - Quartiere für die Zauneidechse

Die zusätzlichen Quartiere sind im zeitigen Frühjahr vor Beginn der „Zauneidechsen-Saison“, also bis spätestens Mitte März angelegt werden. Geplant sind zwei Quartiere bestehend aus je einem Sandhaufen, einem Steinhaufen sowie einem Totholzhaufen mit jeweils etwa 5 m^2 . Die Steinhaufen sollten eine Höhe von etwa einem Meter aufweisen. Die Sandflächen zur Eiablage sollten etwa 40 cm hoch sein und auf einem Vlies gegen zu schnellen Bewuchs aufgebracht werden. Die Totholzhaufen sollten so angebracht werden, dass sie „erklettert“ werden können. Diese Elemente sollen miteinander verzahnt sein, wobei darauf zu achten ist, dass die Sandhaufen immer auf der südlichen Seite angelegt werden. Kleinere Gehölze können auf den Sand- und Steinhaufen gelegt werden und bieten so den Eidechsen zusätzlichen Schutz. Bei den Steinhaufen ist darauf zu achten, dass rund 80% der Steine für die Steinhaufen eine Korngröße von 20 – 40 cm aufweisen. Der Rest kann feiner oder gröber sein. Es ist nur ortstypisches Gestein zu verwenden. Der Steinhaufen sollte mindestens 80 – 100

cm in einer Mulde im Boden liegen, um auch als Winterquartier genutzt werden zu können. Hierbei ist es wichtig, auf eine gute Drainage zu achten. Die Mulde kann erst mit einer etwa 10 cm hohen Schicht aus Sand und Kies gepolstert und dann mit Steinen aufgefüllt werden. Beim Schichten von Hand ist darauf zu achten, dass geeignete, flache Hohlräume entstehen. Die Holzhaufen können aus Totholz aller Art bestehen. Vor allem dickere und dünnere Äste, aber auch größere Holzscheite, Teile von Stämmen, Schwemmholtz oder Baumstrünke sowie Wurzelteller können verwendet werden. Es ist darauf zu achten, dass die Holzhaufen nicht zu kompakt werden und ausreichend viele und große Zwischenräume entstehen, wofür gegebenenfalls gröberes Material mit eingebaut werden kann. Kleinere dornige Äste oder Ranken können locker obenauf liegen (Vgl. www.karch.de). Die Standorte sollten sonnig und windgeschützt sein. Diese sind im Norden sowie Nordwesten des Planungsgebietes südlich des anzulegenden Waldmantel vorzusehen (Abb. 5). Mit dieser deutlichen Lebensraum-Aufbesserung werden die Habitatbedingungen der Zauneidechse derart verbessert, dass der randliche Verlust der Wiesenfläche, sie selbst keinen Lebensraum darstellt, ausgeglichen werden kann.



Abb. 5: Luftbild mit Lage der CEF-Maßnahmen im Norden und Nordwesten des Planungsgebietes

7. Literaturverzeichnis

BARTSCHV (VERORDNUNG ZUM SCHUTZ WILD LEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN) (1999/2002): Bundesartenschutzverordnung vom 14. Oktober 1999 (BGBl. I S. 1955, ber. S. 2073), zuletzt geändert durch G v. 16. 2. 2005 (BGBl. I S. 1005, 258) BGBl. III/FNA 791-1-4.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2018): Arteninformationen im Landkreis Starnberg. URL- <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/suche?nummer=188&typ=landkreis>

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2018): Arteninformationen Zauneidechse. URL: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Lacerta+agilis>

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2013): Reihe UmweltWissen - Natur: Vogelschlag an Glasflächen vermeiden. Im Internet frei verfügbare Veröffentlichung des Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU), Augsburg, 12 S. URL: https://www.lfu.bayern.de/buerger/doc/uw_106_vogelschlag_an_glasflaechen_vermeiden.pdf

INFO FAUNA: Koordinationsstelle für Amphibien- & Reptilienschutz in der Schweiz (Karch). URL: <http://www.karch.ch/karch/de/home/reptilien.html>

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: Bayern-Atlas – Der Kartenviewer des Freistaats Bayern. URL: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?zoom=3&lang=de&topic=ba&bgLayer=atkis&E=679094.56&N=5422656.70&catalogNodes=122>